



MARKTGEMEINDE
**SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE

9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1
Tel. +43 4762 812 55 - 21 Fax. +43 4762 828 34
Mail. seeboden@ktn.gde.at
Web: www.seeboden.at

Zl.: 640-20/2026-V

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 29.09.2026, Zahl 640-20/2026-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.G.F.

**Teile des ÖG Tangern (Grundstücke 2038/11 und 2043, KG Treffling) lt. angefügtem Plan,
vom 05.10. bis 17.10.2026 für eine Dachsanierung beim Objekt Tangern 4 benützt und
teilweise gesperrt werden.**

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat außerhalb der Sperrzeiten grundsätzlich nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44 (Regelplan LO2 bzw. LO3) mit einer Restfahrbahnbreite von mindestens 2,6 m zu erfolgen.

Für die Zeiten der Vollsperre:

- Absperrungseinrichtungen (z.B. rot-weiße Scherengitter) und Verbotszeichen gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - Am Beginn und Ende des Arbeits-/Gefahrenbereiches
- Der Verkehr ist während der Vollsperre kleinräumig, nördlich des Objektes Tangern 4, umzuleiten
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

- Als Ansprechperson wird Herr DI Daniel Gösseger, erreichbar unter der Mobilnummer 0650/4228056, namhaft gemacht.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Bgm. Thomas Schäfer



Amtstafel:

Angeschlagen am: 30.09.2026

Abzunehmen am: 09.10.2026